

Aktenzeichen: 3 AZR 474/98
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 9. November 1999
- 3 AZR 474/98 -

I. Arbeitsgericht
Gelsenkirchen

Urteil vom 4. Januar 1996
- 6 (4) Ca 1279/95 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 3. Februar 1998
- 6 Sa 809/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Anpassung von Betriebsrenten nach Stilllegung eines einzelkaufmännischen Unternehmens

Gesetz:

BetrAVG § 16; BGB § 196 Abs. 1 Nr. 8; § 197

Leitsätze:

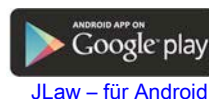
K e i n e

Hinweise des Senats:

Parallelsache zum Urteil des Senats vom 9. November 1999 - 3 AZR 420/98 -; Bestätigung der ständigen Senatsrechtsprechung, wonach Ansprüche auf betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 196 Abs. 1 Nr. 8 bzw. Nr. 9 BGB in zwei Jahren verjähren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



BUNDESARBEITSGERICHT



3 AZR 474/98
6 Sa 809/97
Landesarbeitsgericht
Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
9. November 1999

URTEIL

Kaufhold, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsbeklagte, Revisionsklägerin und Revisionsbeklagte,

pp.

Klägerin, Berufungsklägerin, Revisionsbeklagte und Revisionsklägerin,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1999 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Reinecke, die Richter am Bundesarbeitsgericht Kremhelmer und Bepler sowie die ehrenamtlichen Richter Born und Reissner für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 3. Februar 1998 - 6 Sa 809/96 - aufgehoben, soweit es die Beklagte zur Zahlung einer erhöhten Betriebsrente verurteilt hat.
2. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 3. Februar 1998 - 6 Sa 809/96 - aufgehoben, soweit es die Klage wegen rückständiger Betriebsrentenzahlungen in Höhe von 11.587,75 DM sowie einer monatlichen Erhöhung der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Betriebsrente ab dem 1. April 1995 in Höhe von 248,60 DM zurückgewiesen hat.

3. Die Anschlußrevision der Klägerin wird zurückgewiesen.
4. Im Umfang der Aufhebung des Urteils wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsstreits, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen !

Tatbestand

Die Parteien streiten darum, in welchem Umfang die Beklagte den Anspruch der Klägerin auf betriebliche Hinterbliebenenversorgung anpassen muß.

Die Klägerin ist die Erbin eines im Jahre 1983 verstorbenen früheren Mitarbeiters des unter der Einzelfirma G , handelnden Herrn M G , bei dem er zuletzt als Abteilungsleiter beschäftigt war. Dieser hatte seinen Mitarbeitern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe einer Versorgungsordnung vom 23. Dezember 1976 mit Nachträgen versprochen. Die Klägerin erhielt seit dem Tod ihres Mannes im Jahre 1983 zunächst eine betriebliche Hinterbliebenenrente von 1.410,00 DM. Am 1. Juli 1987 wurde diese Rente auf 1.439,00 DM und am 1. April 1995 auf 1.496,60 DM angehoben.

Herr M G ist am 30. Juni 1990 verstorben. Seine Firma ist erloschen. Er wurde von seiner Ehefrau, der Beklagten beerbt. Sie führte die Geschäfte ihres verstorbenen Mannes nicht weiter. Frühere Mitarbeiter des Herrn G gründeten die Ingenieurbüro G GmbH, die dessen laufende Aufträge zu Ende führte. Dieses Unternehmen erhielt hierfür von der Beklagten nach deren Vortrag 240.000,00 DM.

Im Unternehmen des Herrn G waren Rückstellungen gebildet worden, um die laufenden und zukünftigen Rentenansprüche befriedigen zu können. In der zum 30. Juni 1990 erstellten Bilanz beliefen sich die Rückstellungen für Betriebsrentenverpflichtungen auf 2.132.483,00 DM. Dem stand ein Wertpapierdepot, in dem sich ganz überwiegend festverzinsliche Anleihen befanden, mit einem damaligen Nennwert von 2.134.915,30 DM gegenüber.

Die Ingenieurbüro G GmbH übernahm die Versorgungsanwartschaften der von ihr weiterbeschäftigten Arbeitnehmer und erhielt dafür von der Beklagten den versicherungsmathematisch ermittelten Wert der Anwartschaften von 661.962,00 DM. Die Beklagte haftet für die Ansprüche von acht Pensionären, sieben Hinterbliebenen und fünf Rentenanwärtern.



Insoweit waren zum 31. Dezember 1992 Rückstellungen in Höhe von 1.420.006,00 DM gebildet. Das Wertpapierdepot wies zum 3. Juni 1993 einen Nominalbestand von 1.363.000,00 DM aus und erwirtschaftete zum damaligen Zeitpunkt durchschnittlich 9,16 % Zinsen im Jahr. Zur Zeit beläuft sich die Rendite für das Wertpapierdepot auf jährlich 90.000,00 DM. An Versorgungsempfänger werden derzeit rund 130.000,00 DM im Jahr gezahlt.

Mit ihrer am 24. Mai 1995 zugestellten Klage hat die Klägerin geltend gemacht, die Beklagte habe ihre Rente seit dem 1. Juli 1990 nicht ausreichend angepaßt. Zwischen 1983 und dem 1. Juli 1990 seien die Lebenshaltungskosten für einen Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt um 24 % gestiegen. Da zuvor eine Anpassung nicht habe erfolgen können, ergebe sich daraus für den 1. Juli 1990 unter Berücksichtigung der vorgenommenen Steigerung um 29,00 DM ein weiterer Steigerungsbetrag von 329,00 DM. Dies führe für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1993 zu einem Nachzahlungsanspruch der Klägerin in Höhe von 11.844,00 DM. Ab dem 1. Juli 1993 schulde die Beklagte im Hinblick auf den zwischenzeitlich eingetretenen Kaufkraftverlust eine weitere Erhöhung um 12 %, also 212,00 DM. Für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. März 1995 seien damit insgesamt 23.205,00 DM nachzuzahlen. Mit Wirkung ab dem 1. April 1995 müsse die Beklagte über die von ihr gezahlten 1.496,60 DM hinaus weitere 265,75 DM brutto monatlich zahlen.

Die von ihr begehrte Anpassung könne, so behauptet die Klägerin, allein aus den in den Jahren 1990 bis 1992 erzielten Erlösen des Wertpapierdepots in Höhe von 116.252,38 DM finanziert werden. Die laufenden Rentenverpflichtungen seien durch das vorhandene Wertpapierdepot gesichert. Der Rückstellungsbetrag sei auf der Grundlage einer sechsprozentigen Verzinsung ermittelt worden. Auf dem Kapitalmarkt sei eine höhere Verzinsung zu erreichen.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie (für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. März 1995) 23.205,00 DM brutto nebst 4 % Zinsen auf den Nettobetrag seit dem 24. Mai 1995 zu zahlen;
2. die Beklagte weiter zu verurteilen, an sie über freiwillig gezahlte 1.496,60 DM monatlich weitere 265,75 DM monatlich beginnend mit dem 1. April 1995 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Nach ihrer Auffassung besteht schon deshalb für sie keine Anpassungsverpflichtung, weil sie nicht Inhaberin eines Unternehmens sei, das verbend am Wirtschaftsleben teilnehme. Die Beklagte hat behauptet, eine Anpassung der Hinterbliebenenrente in der von der Klägerin begehrten Höhe führe zudem bei ihr zu einem nicht zu rechtfertigenden Vermögensverfall. Angesichts der ständig steigen-



den Lebenserwartung müsse Risikokapital zur Verfügung stehen. Den Pensionsrückstellungen seien die veralteten Sterbetafeln 1970/72 zugrunde gelegt worden. Es könne in Zukunft auch nur noch mit geringeren Zinserträgen gerechnet werden. Schon bei einer Erhöhung der Hinterbliebenenrente der Klägerin um 1 % sei bereits im August 2008 das für sie rückgestellte Kapital trotz eines eingerechneten Zinsertrages von 6 % verbraucht. Vorsorglich hat die Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte unter Zurückweisung der Berufung im übrigen verurteilt, die Hinterbliebenenrente der Klägerin ab dem 1. Januar 1993 um 4,5 %, also 64,75 DM, auf 1.503,75 DM zu erhöhen und deshalb für die Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 31. März 1995 1.748,25 DM brutto nachzuzahlen. Anpassungsansprüche aus der Zeit zuvor seien verjährt. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt. Die Beklagte strebt unverändert die vollständige Abweisung der Klage an. Die Klägerin macht weiterhin die von ihr geltend gemachte Rentenanpassung geltend, wobei sie zunächst eine Nachzahlung im Hinblick auf die nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts eingetretene Verjährung nur noch für die Zeit ab dem 1. Januar 1993 in Höhe von 13.335,00 DM geltend gemacht hat. Im Wege der Anschlußrevision hat sie dann aber auch die Nachzahlung des vom Landesarbeitsgericht als verjährt angesehenen Teils ihrer Anpassungsforderung verlangt.

Entscheidungsgründe

Während die Anschlußrevision der Klägerin unbegründet ist, ist ihre selbständige Revision ebenso begründet wie die Revision der Beklagten.

A. Die Anschlußrevision der Klägerin, mit der sie ihre Forderung auf angebliche rückständige Hinterbliebenenrente aus der Zeit vor dem 1. Januar 1993 in Höhe von 9.870,00 DM weiterverfolgt, ist unbegründet.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Klägerin für diesen Zeitraum einen Anspruch auf Zahlung einer höheren Hinterbliebenenrente hat, als sie von der Beklagten geleistet worden ist. Die Klägerin kann etwa entstandene Nachzahlungsansprüche jedenfalls nicht mehr durchsetzen, weil sie verjährt sind und die Beklagte sich hierauf berufen hat (§ 222 Abs. 1 BGB). Dies hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt.

Ansprüche eines früheren Angestellten auf betriebliche Versorgungsleistungen verjähren, soweit sie die einzelne Rentenzahlung oder einen Teil hiervon betreffen, nach § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB in zwei Jahren seit Fälligkeit (*RAG 22. März 1930 - RAG 10/30 - RAGE 5*,



230, 234; BAG 10. Mai 1955 - 2 AZR 7/54 - BAGE 2, 23; 27. Januar 1998 - 3 AZR 415/96 - AP BetrAVG § 1 Zusatzversorgungskassen Nr. 45 = EzA BetrAVG § 1 Zusatzversorgung Nr. 7 zu B I 5 a der Gründe; BGH 7. Dezember 1961 - II ZR 117/60 - BAGE 36, 142; Blomeyer/Otto BetrAVG 2. Aufl. Einleitung Rn. 701 f.; Höfer BetrAVG Band I Stand Januar 1999 ART Rn. 731; Ahrend/Förster/Röbler/Rühmann Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung 1. Teil Rn. 304; Langohr-Plato Rechtshandbuch Betriebliche Altersversorgung Rn. 444). Dies gilt auch dann, wenn der Anpassungsschuldner eine von ihm geschuldete Anpassung nicht oder nicht in dem rechtlich gebotenen Umfang durchgeführt und deshalb eine zu niedrige Betriebsrente ausbezahlt hat (LAG Hamm 19. März 1991 - 6 Sa 697/90 - NZA 1991, 938; Langohr-Plato aaO). § 196 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 BGB sind abschließende Spezialregelungen für die Verjährung von Ansprüchen abhängig Beschäftigter auf laufende Bezüge unter Einschluß von Versorgungsbezügen. § 197 BGB ist deshalb als allgemeine Vorschrift für die Verjährung von Ansprüchen auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen nicht anwendbar.

Die kurze Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB gilt auch für den Anspruch auf die einzelnen Zahlungen von betrieblichen Renten an Hinterbliebene früherer Angestellter. Auch diese Ansprüche sind im Arbeitsverhältnis durch den Angestellten erdient worden und stellen eine Gegenleistung für die von ihm geleistete Arbeit dar (im Ergebnis ebenso: BAG 8. Mai 1956 - 3 AZR 65/54 - AP BGB § 242 Ruhegehalt Nr. 11; Blomeyer/Otto BetrAVG 2. Aufl. Einleitung Rn. 701; Höfer BetrAVG Band I Stand Januar 1999 ART Rn. 731).

Da die Klägerin erhöhte Rentenzahlungen aus der Zeit seit 1990 erst im Mai 1995 klageweise geltend gemacht hat, sind etwaige Rentenrückstände aus der Zeit vor dem 1. Januar 1993 verjährt (§ 201 BGB) und nach der Berufung der Beklagten hierauf nicht mehr durchsetzbar.

B. Die selbständige Revision der Klägerin ist demgegenüber ebenso begründet, wie die Revision der Beklagten. Auf der Grundlage der Feststellungen des Landesarbeitsgerichts kann noch nicht abschließend darüber entschieden werden, ob und ggfls. in welchem Umfang die Beklagte für die Zeit seit dem 1. Januar 1993 über die eingeräumten Anpassungen des Anspruchs der Klägerin auf Hinterbliebenenversorgung hinaus eine weitere Erhöhung ihrer monatlichen Zahlungen schuldet.

I. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht allerdings angenommen, daß die Beklagte grundsätzlich zur Anpassung nach § 16 BetrAVG verpflichtet ist. Der Umstand, daß sie lediglich die Erbin des ehemals einzelkaufmännisch tätigen früheren Arbeitgebers des verstorbenen Ehemanns der Klägerin ist und dessen Geschäft nicht weiterführt, steht dem nicht entgegen.



1. Die nach § 16 BetrAVG erforderliche Anpassungsentscheidung des Arbeitgebers hat vom Anpassungsbedarf des Betriebsrentners auszugehen. Er richtet sich nach dem bis zum Anpassungsstichtag eingetretenen Kaufkraftverlust der Betriebsrente. Dieser spiegelt sich wieder in dem Preisindex für die Lebenshaltungskosten von 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalten mit mittlerem Einkommen. Einer Wiederherstellung der Kaufkraft kann der Arbeitgeber ganz oder teilweise ablehnen, wenn und soweit hierdurch sein Unternehmen übermäßig belastet würde (*ständige Senatsrechtsprechung; vgl. BAG 16. Dezember 1976 - 3 AZR 795/75 - BAGE 28, 279; zuletzt grundlegend 17. April 1996 - 3 AZR 56/95 - BAGE 83, 1, 11*).

2. Die Anpassungspflicht eines Arbeitgebers nach § 16 BetrAVG trifft auch einen Einzelkaufmann, wie es der verstorbene Ehemann der Beklagten war. Für die Bestimmung seiner Anpassungsfähigkeit kommt es allerdings regelmäßig nicht auf die Entwicklung und den Ertrag seines gesamten Vermögens an. Zwar deutet der Wortlaut des § 16 BetrAVG, der den Arbeitgeber als Anpassungsschuldner bezeichnet, darauf hin, daß für die Anpassungsentscheidung die Entwicklung seines gesamten Vermögens maßgeblich ist. § 16 BetrAVG muß insoweit jedoch einschränkend ausgelegt werden. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift ist eine Berücksichtigung des gesamten Vermögens nicht gerechtfertigt. § 16 BetrAVG macht den Anpassungsanspruch des Betriebsrentners von der Entwicklung des Unternehmens seines Arbeitgebers abhängig. Auf den Fortbestand des Unternehmens, das die Betriebsrente erwirtschaften soll, ist Rücksicht zu nehmen. Dies bedeutet: Der Betriebsrentner nimmt an der Entwicklung des nicht dem Unternehmen gewidmeten Privatvermögens des einzelkaufmännisch tätigen Arbeitgebers nicht teil, und zwar weder an einer besonders günstigen Entwicklung dieses Vermögens noch an dort etwa eintretenden Verlusten. Die bilanzrechtlich und steuerrechtlich gebotene Aussonderung des Unternehmensvermögens wird es regelmäßig zulassen, die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Versorgungsschuldners auf die Bewertung des dem Unternehmen gewidmeten Vermögens zu beschränken (*im Ergebnis ebenso Blomeyer/Otto BetrAVG 2. Aufl. § 16 Rn. 166*). Besteht diese Möglichkeit nicht, weil der Einzelkaufmann eine solche Trennung nicht vorgenommen hat, oder erscheint die vorgenommene Trennung ausnahmsweise mißbräuchlich, kann eine andere Betrachtung geboten sein.

Die Prüfung der Anpassungsfähigkeit ist jedoch nicht auf die Entwicklung eines den künftigen Versorgungsverbindlichkeiten gewidmeten Teils des Vermögens beschränkt. Es kommt auf die künftige Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers, nicht eines für Versorgungsverbindlichkeiten vorgehaltenen Sondervermögens wie etwa eines hierfür errichteten Wertpapierdepots an.



3. Dieser Maßstab für die Feststellung der Anpassungsfähigkeit gilt auch dann, wenn das Geschäft des einzelkaufmännisch tätigen früheren Arbeitgebers durch dessen Erben fortgeführt wird. Die Pflicht des Arbeitgebers aus § 16 BetrAVG geht auf dessen Rechtsnachfolger über (*Blomeyer/Otto BetrAVG 2. Aufl. § 16 Rn. 168; Andresen/Förster/Röbber/Rühmann Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung Teil 11 B Rn. 600*). Beurteilungsmaßstab für die Anpassungsfähigkeit des oder der Erben ist deshalb auch nicht die Ertragskraft des Nachlasses als Ganzen, sondern des geerbten Unternehmensvermögens.

4. Der Erbe des früheren Arbeitgebers muß für dessen Anpassungspflicht aus § 16 BetrAVG nach § 1922 BGB auch dann in entsprechendem Umfang eintreten, wenn er dessen Geschäft nicht weiterführt.

a) Die gesetzliche Anpassungsprüfungspflicht trifft den früheren Arbeitgeber oder dessen Erben unabhängig davon, ob sie das Beschäftigungsunternehmen fortführen (*so für den Fall einer sogenannten Rentnergesellschaft Senatsurteil 23. Oktober 1996 - 3 AZR 514/95 - BAGE 84, 246; ebenso Blomeyer EWIR 1997, 732; Höfer BetrAVG Stand 1999 § 16 Rn. 3592.15; Blomeyer/Otto BetrAVG 2. Aufl. § 16 Rn. 216*). Der Gesetzgeber hat die Anpassungslast dem Arbeitgeber auch dann zugewiesen, wenn dieser sich nicht mehr unternehmerisch betätigt. Letzteres hat der Gesetzgeber im neu gefaßten § 4 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BetrAVG bestätigt. Die Liquidation eines Unternehmens, das Versorgungsschuldnerin ist, wird hiernach - trotz der Einstellung der unternehmerischen Aktivitäten - nur unter der Bedingung vorzeitig ermöglicht, daß auch nach der Liquidierung eine ausreichend erscheinende Erhöhung der laufenden Versorgungsleistungen sichergestellt ist.

b) Bezugspunkt für die Bestimmung der Anpassungsfähigkeit des privatisierenden Unternehmers oder seines Erben ist nicht dessen Vermögen oder die Erbschaft als Ganzes. Jedenfalls dann, wenn die Möglichkeit einer entsprechenden Feststellung besteht, kommt es auf die Entwicklung des Vermögens an, das dem Unternehmer oder seinem Erben aus dem stillgelegtem Unternehmen verblieben ist. Das Vermögen, das zum Stilllegungszeitpunkt dem Unternehmen gewidmet war, wird Maßstab für die Anpassungsfähigkeit des privatisierenden Unternehmers oder seines Erben.

II. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts muß aber aufgehoben werden, weil es weder ausreichende Feststellungen zum Anpassungsbedarf der Klägerin noch zur wirtschaftlichen Lage der Beklagten und deren sich daraus ergebende Anpassungsfähigkeit getroffen hat. Insoweit bedarf es weiterer Sachaufklärung. Der Rechtsstreit war deshalb an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.



1. Die Feststellung des Anpassungsbedarfs der Klägerin durch das Landesarbeitsgericht ist sowohl was den Prüfungszeitpunkt als auch was den Umfang der bei der Anpassungsprüfung zu berücksichtigenden Belange der Klägerin angeht nicht frei von Rechtsfehlern.

a) Die Klägerin hat mit ihrer im Mai 1995 erhobenen Klage zu Unrecht für den 1. Juli 1990 und den 1. Juli 1993 eine Anpassung ihrer Hinterbliebenenrente verlangt. Tatsächlich steht ihr - im Falle einer entsprechenden Leistungsfähigkeit der Beklagten - eine nachträgliche Anpassung zu einem noch im einzelnen festzustellenden Termin im Jahre 1992 und eine weitere Anpassung drei Jahre später im Jahre 1995 zu, wobei sie Nachzahlungen allerdings im Hinblick auf die eingetretene Verjährung erst für die Zeit ab dem 1. Januar 1993 verlangen kann.

aa) Die Prüfung der Anpassung von Betriebsrenten hat nach § 16 BetrAVG im Drei-Jahres-Rhythmus seit Eintritt des Versorgungsfalles stattzufinden. Dies zwingt allerdings nicht zu starren, individuellen Prüfungsterminen. Der Arbeitgeber kann sich auch dafür entscheiden, die in einem Jahr fällig werdenden Anpassungsprüfungen der Betriebsrenten zusammenzufassen und zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb oder am Ende des Jahres vorzunehmen (*BAG 28. April 1992 - 3 AZR 142/91 - BAGE 70, 137*). Eine über die Bandbreite hinausgehende unzulässig verspätete Anpassungsprüfung führt nicht dazu, daß die folgenden Anpassungsprüfungen jeweils zeitlich nach hinten zu verschieben wären. Mit dem nächsten Anpassungsstichtag ist die Verspätung zu korrigieren (*Blomeyer/Otto BetrAVG § 16 Rn. 83*).

bb) Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist der Versorgungsfall bei der Klägerin mit dem Tod ihres Ehemannes im Jahre 1983 eingetreten, wobei der genaue Termin noch nicht festgestellt worden ist. Die Prüfung, ob und in welchem Umfang der Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des § 16 BetrAVG anzupassen ist, hätte demgemäß in den Jahren 1986, 1989, 1992 und 1995 vorgenommen werden müssen. Der Umstand, daß die erste Anpassungsprüfung durch den verstorbenen Ehemann der Beklagten erst im Jahre 1987 vorgenommen worden ist, ändert hieran nichts.

cc) Da die Klägerin im Mai 1995 die unmittelbar vorangegangene Anpassungsprüfung der Beklagten beanstandet hat und die Beklagte nicht behauptet hat, sie habe am vorangegangenen Anpassungsstichtag im Jahre 1992 der Klägerin gegenüber eine ausdrückliche Anpassungsentscheidung dahin getroffen, keine Anpassung vorzunehmen, kann die Klägerin für den Anpassungsstichtag im Jahre 1992 eine nachträgliche Anpassung verlangen, wenn und soweit die wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.



Bei einer nachträglichen Anpassung soll die Betriebsrente bezogen auf einen früheren Anpassungstichtag unter Berücksichtigung der damaligen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens erhöht werden. Der Anspruch auf eine derartige Anpassungsprüfung und Anpassungsentscheidung ist vom Anspruch auf die einzelnen erhöhten Ruhegeldraten, der der Verjährung unterliegt, zu unterscheiden. Der Anspruch auf Prüfung und Entscheidung über eine Anpassung erlischt in der Regel nach Ablauf der Frist, für die die Anpassung verlangt werden kann, also nach drei Jahren ab dem Anpassungstichtag. Die nach § 16 BetrAVG alle drei Jahre zu treffende Anpassungsentscheidung hat eine Befriedungsfunktion. Wenn der Versorgungsempfänger die Entscheidung des Arbeitgebers für unrichtig hält, muß er dies vor dem nächsten Anpassungstichtag dem Arbeitgeber gegenüber wenigstens außergerichtlich geltend machen. Mit dem nächsten Anpassungstichtag entsteht ein neuer Anspruch auf Anpassungsprüfung und Anpassungsentscheidung. Der Anspruch auf Korrektur einer früheren Entscheidung erlischt.

Die dreijährige Geltendmachungsfrist beginnt hiernach jedoch erst dann zu laufen, wenn der Versorgungsschuldner eine Anpassungsentscheidung getroffen hat. Hat er zu einem bestimmten Anpassungstichtag eine solche ausdrückliche Entscheidung nicht getroffen und hat er sich bis zum nächsten Anpassungstichtag nicht geäußert und die Betriebsrente nicht erhöht, so hat er erst damit stillschweigend erklärt, er wolle zu dem vorangegangenen Stichtag keine Anpassung vornehmen. Eine solche Erklärung gilt mit Ablauf von drei Jahren, also bis zum nächsten Anpassungstichtag, als abgegeben. Von diesem Zeitpunkt an läuft die dreijährige Geltendmachungsfrist für den Versorgungsgläubiger. Dieser hat also bis zum übernächsten Anpassungstichtag Zeit seinen Anspruch auf eine Entscheidung über die Anpassung nach Maßgabe des § 16 BetrAVG geltend zu machen (*BAG 17. April 1996 - 3 AZR 56/95 - BAGE 83, 1, 8*). Diese Geltendmachungsfrist hat die Klägerin für den Anpassungstichtag im Jahre 1992 durch ihre auch auf vorangegangene Anpassungstichtage bezogene Klage unmittelbar nach der letzten Anpassung ihrer Hinterbliebenenrente im Jahre 1995 gewahrt. Sie kann deshalb nach den Maßstäben des § 16 BetrAVG eine nachträgliche Anpassung ihrer Hinterbliebenenrente ab dem Jahre 1992 und eine weitere Anpassung ab dem noch festzustellenden genauen Anpassungstichtag im Jahre 1995 verlangen. Sich daraus etwa ergebende Erhöhungsbeträge kann die Klägerin dann ab dem 1. Januar 1993 durchsetzen.

b) Das Landesarbeitsgericht ist zwar auch von einem Anspruch der Klägerin auf eine nachträgliche Anpassungsprüfung im Jahre 1992 ausgegangen. Es hat jedoch deren im Rahmen von § 16 BetrAVG zu berücksichtigende Belange einer Kaufkraftentwicklung in den folgenden Jahren 1992 bis 1995 gemessen. Die vorangegangenen Zeiträume seien nicht zu berücksichtigen. Eine nachholende Anpassung schulde die Beklagte in keinem Falle.



Dies entspricht nicht der Rechtslage. Maßstab für die Belange der Klägerin im Rahmen der 1992 geschuldeten Anpassungsprüfung ist der in der Zeit zuvor eingetretene Kaufkraftverlust, wobei es auf die Veränderungen des Preisindex ankommt, den das Statistische Bundesamt für die Lebenshaltung eines Vier-Personen-Arbeitnehmer-Haushaltes mit mittlerem Einkommen ermittelt hat. Dabei ist auch nicht der Kaufkraftverlust seit dem vorangegangenen Anpassungstichtag im Jahre 1989, sondern der gesamte seit Eintritt des Versorgungsfalles eingetretene Realwertverlust der Hinterbliebenenrente der Klägerin berücksichtigt. Abzüglich der von dem verstorbenen Ehemann der Beklagten durchgeführten Erhöhungen der Betriebsrente ergibt sich hieraus der Anpassungsbedarf der Klägerin im Jahre 1992.

aa) Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kommt es bei der Feststellung der Belange der Versorgungsempfänger zum Anpassungstichtag auf die zwischenzeitlich, also bis zum Anpassungstichtag eingetretenen Kaufkraftverluste an (*zuletzt BAG 17. Oktober 1995 - 3 AZR 881/94 - BAGE 81, 167, 170, 171; 17. April 1996 - 3 AZR 56/95 - BAGE 83, 1, 3 f.*).

bb) Der Senat hält für Anpassungen, über die vor dem 1. Januar 1999 zu entscheiden war, an seiner Rechtsprechung zur sog. nachholenden Anpassung fest. Aus dem Zweck des § 16 BetrAVG in seiner ursprünglichen Fassung folgt, daß nicht nur die Teuerung in den letzten drei Jahren vor dem Anpassungstichtag, sondern der Kaufkraftverlust seit Rentenbeginn zu berücksichtigen ist, geht es darum, den Anpassungsbedarf des Versorgungsempfängers zu ermitteln (*zuletzt BAG 17. April 1996 - 3 AZR 56/95 - BAGE 83, 1, 6 f. mwzN*). Es kann bei einer solchen Berechnung des Anpassungsbedarfs des Versorgungsempfängers insbesondere dann, wenn der Arbeitgeber mehrfach keinen oder keinen vollen Kaufkraftausgleich gewährt hat, zu erheblichen Rückständen kommen. Dem ist jedoch im Rahmen der Überprüfung der Anpassungsfähigkeit des Arbeitgebers Rechnung zu tragen, der vor einer Überforderung zu schützen ist.

Der Anwendung der Senatsrechtsprechung auf den vorliegenden Fall steht entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts die Neuregelung des § 16 BetrAVG nicht entgegen. Durch § 16 Abs. 4 BetrAVG nF hat der Gesetzgeber zwar mit Wirkung zum 1. Januar 1999 festgelegt, daß eine nachholende Anpassung, wie sie der Senat auf der Grundlage der bisherigen Gesetzeslage für richtig gehalten hat, in Zukunft nicht mehr stattfinden soll. Der Gesetzgeber hat jedoch in § 30 c BetrAVG nF ausdrücklich eine Übergangsregelung für Ausnahmen von der Anpassungsprüfungspflicht geschaffen und in ihr festgelegt, daß die in § 16 Abs. 4 BetrAVG festgelegte Befreiung der Anpassungsschuldner von der Pflicht zur nachholenden Anpassung nicht für vor dem 1. Januar 1999 zu Recht unterbliebene Anpassungen gilt. Der Gesetzgeber hat damit für die Zeit bis zum 31. Dezember 1998 die bisherige



Senatsrechtsprechung ausdrücklich gebilligt und sich zu eigen gemacht. Die getroffene Übergangsregelung schließt es aus, die Neuregelung lediglich als Klarstellung des bisherigen Gesetzesinhalts durch die Gesetzgeber zu verstehen.

c) Eine entsprechende Prüfung des Anpassungsbedarfs der Klägerin hat auch zum zweiten zwischen den Parteien streitigen Anpassungstichtag im Jahre 1995 zu erfolgen.

2. Für die Ermittlung der ihrer Anpassungspflicht begrenzenden Anpassungsfähigkeit der Beklagten zu den beiden streitbefangenen Anpassungstichtagen bedarf es ebenfalls noch weiterer Sachaufklärung durch das Landesarbeitsgericht.

a) Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist bei der Feststellung der wirtschaftlichen Lage der Beklagten und deren sich daraus ergebender Anpassungsfähigkeit nicht lediglich das von dem verstorbenen Ehemann der Beklagten für die Verbindlichkeiten angelegte Wertpapierdepot zu beurteilen. Entscheidend ist die Ertragskraft des von der Beklagten insgesamt geerbten Unternehmensvermögens. Es ist nicht vorgetragen worden, daß das Unternehmensvermögen nur in dem Wertpapierdepot bestand. In der zum 30. Juni 1990 erstellten Bilanz des stillgelegten Unternehmens ist vielmehr neben dem Wertpapierdepot ein zusätzliches Kapital von rund 800.000,00 DM ausgewiesen.

b) Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht auch keine Feststellungen zur Ertragskraft des Wertpapierdepots getroffen, aus denen man auf den Umfang der Anpassungsfähigkeit der Beklagten schließen könnte. Es hat zwar überzeugend begründet, warum die vorliegenden Gutachten keine ausreichende Grundlage für die Bewertung dieses Sondervermögens sind. Es hat jedoch nicht im einzelnen dargestellt, von welcher Ertragsprognose es angesichts der bisher erzielten Erträge ausgegangen ist und welche Gründe es hierfür hat. Dies wird das Landesarbeitsgericht nachzuholen haben.

c) Im Hinblick auf die erforderlichen weiteren Feststellungen zur wirtschaftlichen Lage der Beklagten sieht sich der Senat zu den folgenden Hinweisen veranlaßt:

aa) Zunächst ist das von der Beklagten geerbte, zum Zeitpunkt des Erbfalles dem Unternehmen des früheren Arbeitgebers des verstorbenen Ehemannes der Klägerin gewidmete Vermögen festzustellen. Von ihm sind die zur Liquidierung des Unternehmens erforderlichen Aufwendungen der Beklagten abzusetzen, deren Höhe in der Revisionsinstanz im einzelnen streitig geworden ist. Aus der Ertragskraft des hiernach der Beklagten verbliebenen übernommenen Vermögens ergibt sich der Umfang ihrer Anpassungsfähigkeit. Sie ist zum jeweiligen Stichtag gesondert zu ermitteln und dem jeweiligen Anpassungsbedarf gegenüberzustellen.



bb) Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend darauf abgestellt, daß Anpassungen nach § 16 BetrAVG nicht aus der Vermögenssubstanz, sondern aus den Erträgen und Wertzuwächsen finanzierbar sein müssen. Ein Eingriff in die Substanz des übernommenen Vermögens kann vom Versorgungsschuldner auch dann nicht verlangt werden, wenn das Unternehmen des früheren Arbeitgebers nicht weitergeführt wird (*ebenso Kemper Anm. AP BetrAVG § 16 Nr. 36, zu 2.5; Blomeyer EWiR 1997, 732; offen gelassen: Senatsurteil 23. Oktober 1996 - 3 AZR 514/95 - BAGE 84, 246, 252 f.*). Der Maßstab der Anpassungsprüfung nach § 16 BetrAVG kann nicht allein deshalb zugunsten der Betriebsrentner verändert werden, weil der frühere Arbeitgeber oder sein Rechtsnachfolger die unternehmerischen Aktivitäten eingestellt haben. Ein Betriebsrentner muß einen Kaufkraftverlust seiner Betriebsrente hinnehmen, wenn und soweit die Ertragskraft des maßgeblichen Vermögens seines früheren Arbeitgebers oder dessen Rechtsnachfolgers einen Ausgleich nicht erlaubt.

cc) Andererseits kommt es auf die Ertragskraft des übernommenen Vermögens nur an, soweit es um die Belastungen aus der Anpassung der laufenden Renten entsprechend der Kaufkraftentwicklung geht. Die laufenden Renten in ihrer bisherigen Höhe sind aus der Vermögenssubstanz aufzubringen. Dies verkennt das Gutachten des Sachverständigen D, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht angemerkt hat. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, die Erträge der Wertpapiere in der Zeit nach dem Anpassungsstichtag und seit dem 1. Januar 1990 reichten nicht aus, um den von der Klägerin begehrten Teuerungsausgleich abzudecken. Er führt dann aber weiter aus, bei einer durchschnittlichen Steigerungsrate der Renten von 7,3% ergebe sich eine Substanzverringerung des Wertpapierdepots bis zum Jahre 2016 von 915.237,00 DM. Ab dem Jahre 2017 überstiegen die Zinseinnahmen die Rentenzahlungen, so daß die Unterdeckung zum Ende des Betrachtungszeitraumes noch 832.311,00 DM betrage. Er ermittelt schließlich, daß die Steigerungsrate der Renten 0,1% nicht überschreiten dürfe, wenn die Rentenzahlungen allein aus den Erträgen des Wertpapierdepots finanziert werden sollten. Hierauf kommt es nicht an. Das für die Versorgungsverbindlichkeiten rückgestellte und in ein Wertpapierdepot angelegte Kapital ist zur Aufzehrung durch die Zahlung der laufenden Renten bestimmt.

dd) Der Umfang der Anpassungspflicht der Beklagten ergibt sich daraus, in welchem Maß Betriebsrentenerhöhungen unter Berücksichtigung der sonstigen Rentenverbindlichkeiten der Beklagten aus den Erträgen des von ihr übernommenen Unternehmensvermögens finanziert werden können. Aus dem zur Erfüllung der künftigen Versorgungspflichten bereitgestellten Kapital, dem die hieraus bis zum Anpassungsstichtag erzielten Erträge zuzurechnen sind, und den in Zukunft zu erzielenden Erträgen aus dem gesamten übernommenen Unternehmensvermögen ist zu ermitteln, inwieweit mit dem danach voraussichtlich ins-



gesamt zur Verfügung stehenden Vermögen Betriebsrenten bezahlt werden können, die entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten erhöht wurden.

(1) Die künftigen Erträge aus dem von der Beklagten und ihrem verstorbenen Ehemann angelegten früheren Firmenvermögen sind anhand einer konservativen Anlagepraxis zu prognostizieren. Die Beklagte ist ebensowenig wie ihr verstorbener Ehemann verpflichtet, zur Finanzierung der Anpassungslasten in Wertpapiere mit hohen Gewinnchancen, aber auch entsprechenden Risiken zu investieren. Es kann im vorliegenden Zusammenhang dahinstehen, ob nicht sogar eine Pflicht zu konservativer Geldanlage besteht, wenn in erheblichem Umfang Betriebsrenten zu finanzieren sind.

(2) Von den hiernach zu erwartenden Erträgen ist zugunsten der Beklagten vor ihrer Heranziehung zur Finanzierung der Anpassungslasten eine angemessene Eigenkapitalverzinsung abzusetzen. Ein privatisierender früherer Unternehmer und sein Erbe sind im Verhältnis zu ihren Betriebsrentnern auch in diesem Punkt grundsätzlich nicht anders zu behandeln, als sie als aktive Unternehmer zu behandeln gewesen wären (*vgl. hierzu BAG 17. April 1996 - 3 AZR 56/95 - BAGE 83, 1, 11*).

(a) Dabei ist als angemessene Eigenkapitalverzinsung allerdings nur der Prozentsatz anzusetzen, der bei einer langfristigen Anlage in festverzinsliche Wertpapiere durchschnittlich zu erzielen ist. Für einen Zuschlag, wie er bei aktiven Arbeitgebern angemessen ist, deren in das Unternehmen investiertes Eigenkapital einem erhöhtem Risiko ausgesetzt ist (*vgl. BAG aaO*), besteht bei einem privatisierenden Unternehmer und dessen Rechtsnachfolger kein Anlaß.

(b) Für die Finanzierung der Anpassungslasten ist darüber hinaus der zu erzielende Vermögensertrag auch nur um die Verzinsung des von der Beklagten übernommenen und ihr verbliebenen Eigenkapitals zu mindern. Gebotene Rückstellungen reduzieren das Eigenkapital. Deshalb gehört hierzu auch nicht das zur Finanzierung der Versorgungsverbindlichkeiten erforderliche Kapital. Soweit hieraus Erträge erzielt werden, sind sie in vollem Umfang für die Finanzierung der Betriebsrenten und ihrer Anpassung entsprechend der Kaufkraftentwicklung einzusetzen.

(3) Die Leistungsfähigkeit der Beklagten hängt davon ab, welches Kapital für die Begleichung der Versorgungsverbindlichkeiten benötigt wird. Zu dessen Ermittlung sind die aktuellen Sterbetabellen zugrunde zu legen, wie sie die Versicherungswirtschaft verwendet. In sie ist ein Risikozuschlag eingearbeitet, der auch zugunsten einer Versorgungsschuldnerin wie der Beklagten angemessen sein kann, die einen relativ kleinen Kreis von Betriebsrent-



nern zu versorgen hat. Hier ist der Unsicherheitsfaktor einer versicherungsmathematischen Berechnung der voraussichtlichen Versorgungslasten naturgemäß besonders hoch.

Kremhelmer

Bepler

Zugleich für den wegen
Urlaubs an der Unterschrift
verhinderten Vorsitzenden
Richter am Bundesarbeits-
gericht Dr. Reinecke

Born

Reissner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)